

VEREIN DER GETREIDEHÄNDLER DER HAMBURGER BÖRSE E.V.

ADOLPHSPLATZ 1 (BÖRSE), KONTOR 24, 20457 HAMBURG . TELEFON: (040) 36 98 79-0 . TELEFAX: (040) 36 98 79-20

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Konto-Nr. 408 492 (BLZ 200 300 00)

Gebührenregelungen

ab 01.01.2010

Gebührenregelungen des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.

A. Schiedsgerichts- und Preisfeststellungsgebühren

I. Schiedsgerichtsgebühren

Die Gebührenregelung findet sich in § 34 der Schiedsgerichtsordnung unseres Vereins.

II. Verteilung der Schiedsgerichtsgebühren (Neufassung vom 1. Januar 2010)

Von den Grundgebühren erster und zweiter Instanz stehen den beteiligten Schiedsrichtern jeweils 10 % zu, mindestens jedoch € 100,00. Den übrigen Gebührenanteil erhält der Verein.

Diese Regelung gilt für alle Schiedsgerichtsverfahren, die ab dem 1. Januar 2010 anhängig gemacht werden.

III. Preisfeststellungsgebühren

Punkt II Ziffer 4 der Richtlinien des Vorstandes vom 11. Juni 1963 für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen im Zuständigkeitsbereich des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. in der Fassung vom 1. März 2002 lautet wie folgt:

(1) Für Preisfeststellungen werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu einer Menge von 30 t	€ 100,-
über 30 t bis zu einer Menge von 50 t	€ 125,-
über 50 t bis zu einer Menge von 100 t	€ 150,-
für jede weiteren angefangenen 100 t	€ 30,-
Sollte keine Menge angegeben sein, so werden	€ 250,-

berechnet.

Von den obigen Gebühren erhält der Makler 2/3, der Verein 1/3; ferner berechnet der Verein € 30,- als Auslagenpauschale und € 30,- für die Ernennung des Maklers.

Bei Rücknahme des Antrages auf Preisfeststellung werden 50 % der obigen Gebühren sowie € 30,- als Auslagenpauschale und € 30,- für die Ernennung des Maklers erhoben. Ist die Preisfeststellung im Zeitpunkt der Rücknahme bereits durchgeführt, werden die vollen Gebühren fällig.

(2) Die Preisfeststellungsgebühren des Vereins verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer.

B. Sonstige Gebühren

- I. Für die Pro-rata-Preisfeststellungen wird eine Auslagenpauschale von € 60,- erhoben. Hiervon erhalten die zuständige Kommission und der Verein jeweils € 30,-.
- II. Für Preisfeststellungen, welche zur Regulierung von Schadensfällen (Ermittlung des Gesundheitswertes) beantragt werden, gelten die oben unter A III aufgeführten Gebühren. Ferner wird eine Auslagenpauschale von € 30,- erhoben.

Von den Gebühren erhalten die zuständige Kommission $\frac{2}{3}$ und der Verein $\frac{1}{3}$.
- III. Für das Verwiegen auf der Einlilterschale werden an Gebühren € 0,30,- je angefangene 1.000 kg, mindestens jedoch € 0,30 berechnet.
- IV. Für die Abgabe von Ansichtsmustern aus dem vom Verein aufgemachten Standards werden € 10,- je Muster berechnet.
- V. Für Preisauskünfte hinsichtlich abgelaufener Geschäftsjahre wird eine Mindestgebühr von € 30,- berechnet.
- VI. Die vorstehend unter I. - V. genannten Gebühren verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer.

Auszug aus der Schiedsgerichtsordnung vom 1. August 1998

Gebührenordnung, gültig ab 01.01.2006

VI. Kosten

§ 34 Gebührenordnung

(1) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes, der von dem Schiedsgericht festgesetzt wird.

(2) Es werden erhoben:

1. als Grundgebühr für Entscheidungen bei Qualitäts- und Konditionsstreitigkeiten:

a) 1 % des Wertes der Ware, Mindestsatz € 350,-

b) falls Wandlung beantragt ist, 2 % des Wertes der Ware,
Mindestsatz € 350,-

wird neben der Beurteilung der Qualität auch eine Beurteilung der Kondition beantragt und tritt das Schiedsgericht deswegen zusätzlich zusammen, so werden weitere 1 % des Wertes der Ware erhoben.

2. Als Grundgebühr für Entscheidungen bei anderen Streitigkeiten:

bei einem Streitwert bis zu € 1.000,- € 250,- als Mindestsatz;

von dem € 1.000,- übersteigenden Betrag bis € 5.000,-

11 % für jedes angefangene Hundert;

von dem € 5.000,- übersteigenden Betrag bis zu € 25.000,-

9 % für jedes angefangene Hundert;

von dem € 25.000,- übersteigenden Betrag bis € 50.000,-

7 % für jedes angefangene Hundert;

von dem € 50.000,- übersteigenden Betrag bis € 250.000,-

4 % für jedes angefangene Hundert;

von dem € 250.000,- übersteigenden Betrag

2 % für jedes angefangene Hundert

3. Gebühr für die Ernennung eines Zwangsschiedsrichters € 125,-

4. Streitverkündung je € 125,-

5. Gebühr für Zugleichentscheidung	€ 175,-
6. für sonstige Auslagen und Kosten mindestens	€ 200,-
in der Berufungsinstanz mindestens	€ 300,-
7. Gebühren bei Rücknahme der Klage	
a) vor der Konstituierung des Schiedsgerichts Auslagenpauschale	€ 125,-
b) bis zur Ladung zum Termin 25 % der Grundgebühr, mindestens	€ 125,-
c) bis zum Eintritt in die mündliche Verhandlung 50% der Grundgebühr, mindestens	€ 125,-
d) nach Eintritt in die mündliche Verhandlung bzw. Zusammentritt des Schiedsgerichts zur Konditions- beurteilung die nach den Ziffern 1. und 2. fällige Gebühr, bei Rücknahme der Streitverkündung und/oder des Antrages auf Zugleichentscheidung bzw. bei Erledigung dieser Anträge durch Zurücknahme der Klage vor Eintritt in die mündliche Verhandlung Auslagenpauschale, sonst die volle Gebühr.	€ 125,-

Neben den zu b), c) und d) fälligen Grundgebühren werden die Auslagenpauschale und gegebenenfalls die Gebühr für die Ernennung eines Zwangsschiedsrichters erhoben.

8. Bei Klagen auf Zahlung des rückständigen Kaufpreises, bei Ablehnung einer Entscheidung durch das Schiedsgericht und bei Vergleichen kann das Schiedsgericht die Grundgebühren ermäßigen.
9. Bei Verfahren, die mehrere Verhandlungen oder besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand erforderlich machen, kann das Schiedsgericht die Grundgebühren bis auf das Dreifache erhöhen.
Bei Verfahren, in denen nur eine Entscheidung über einen Teilbetrag oder eine Teilmenge des Gesamtstreitobjektes beantragt wird, kann das Schiedsgericht die Grundgebühren bis auf das Zehnfache erhöhen. Das gleiche gilt für Verfahren, die als Musterfall zur Entscheidung anderer Streitigkeiten zwischen den Parteien oder Dritten dienen sollen. In beiden Fällen dürfen die erhöhten Gebühren den Betrag nicht übersteigen, der zu erheben wäre, wenn das Gesamtobjekt Streitgegenstand gewesen wäre.
10. In der Berufungsinstanz werden die nach den Ziffern 1. und 2. zu berechnenden Grundgebühren in eineinhalbfacher Höhe erhoben; die Vorschriften der Ziffern 6. bis 9. gelten auch für die Berufungsinstanz.

(3) Sämtliche Schiedsgerichtsgebühren verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer.